



Verordnung der FINMA über die Bearbeitung von Personendaten in der Aufsicht (Datenverordnung FINMA)

vom «\$\$SmartDocumentDate»

*Der Verwaltungsrat der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA),
gestützt auf Artikel 23 Absatz 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni
2007¹ (FINMAG),*

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Bearbeitung von Personendaten durch die FINMA im Rahmen der Aufsicht nach dem FINMAG und den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Die Abteilung Information and Communication Technologies stellt den technischen Betrieb der Informationssysteme sicher.

² Die Geschäftsleitung der FINMA regelt in einem Bearbeitungsreglement:

- a. die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit;
- b. die Kontrolle der Datenbearbeitung;
- c. die Zugriffs- und Einsichtsrechte der einzelnen Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FINMA.

³ Die betroffenen Personen können ihre Rechte nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020² bei der Abteilung Recht und Compliance geltend machen.

SR

¹ SR 956.1

² BBl 2020 7639

2. Abschnitt: Datenbearbeitung

Art. 3 Zweck

Die FINMA bearbeitet Personendaten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags. Sie tut dies insbesondere zu den in Artikel 23 Absatz 2 FINMAG genannten Zwecken.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Jede Organisationseinheit der FINMA ist für ihre Daten zuständig.

² Sie sorgen dafür, dass die Datenbearbeitung von der Beschaffung bis zur Archivierung oder Vernichtung nachvollziehbar ist.

Art. 5 Zugriffsrechte

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA haben Zugriffsrechte auf die Daten ihrer jeweiligen Aufsichtsfunktion.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA mit Querschnittsaufgaben können überdies Zugriffsrechte auf weitere Daten haben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

³ Im Einzelfall können die Zugriffsrechte bei Bedarf auf einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA eingeschränkt oder erweitert werden.

Art. 6 Kategorien bearbeiteter Personendaten

Die FINMA bearbeitet folgende Personendaten:

- a. Daten zur Identität: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Heimatort, Nationalität, Adresse, Muttersprache, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, AHV-Nummer;
- b. Daten über Ausbildung und Beruf: Aus- und Weiterbildung, berufliche Qualifikationen und Tätigkeiten, berufliche Entwicklung, Angaben zum Geschäftsverhalten, Arbeitsort und Arbeitgeber mit seiner Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) sowie zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses;
- c. Daten zur finanziellen und beruflichen Situation, zu Vermögensverhältnissen und Versicherungen;
- d. Auszüge aus dem Handelsregister, dem Betreibungsregister, dem Konkursregister und dem Strafregister;
- e. Daten von Handelsüberwachungsstellen;
- f. Dokumente, Berichte und Beurteilungen von Prüfgesellschaften und Beauftragten der FINMA;
- g. Akten von Strafbehörden und anderen Behörden;
- h. Urteile, Verfügungen und amtliche Dokumente;

- i. Berichte und Entscheide von Aufsichtsorganisationen, Selbstregulierungsorganisationen oder Standesorganisationen;
- j. Daten zu arbeitsrechtlichen, administrativen und strafrechtlichen Massnahmen;
- k. Berichte über interne Prüfungen und Untersuchungen von Beaufsichtigten;
- l. Daten, die für die Auswahl und Mandatserfüllung der Beauftragten der FINMA erforderlich sind;
- m. Daten, die der FINMA gestützt auf die gesetzlichen Auskunft- und Meldepflichten zugehen;
- n. Daten, die Dritte der FINMA zur Kenntnis bringen; sowie
- o. weitere Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der FINMA anfallen.

Art. 7 Beschaffung von Personendaten

¹ Die FINMA beschafft Personendaten bei:

- a. Beaufsichtigten;
- b. Arbeitgebern;
- c. der betroffenen Person;
- d. Gesuchstellern;
- e. in- und ausländischen Behörden;
- f. Verfahrensparteien;
- g. Prüfgesellschaften und Beauftragten der FINMA;
- h. weiteren auskunfts- und meldepflichtigen Personen.

² Sie kann Personendaten aus öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Quellen beschaffen.

³ Soweit es zur Erreichung des Bearbeitungszwecks unerlässlich ist, kann die FINMA Personendaten beschaffen, ohne dass dies für die betroffene Person erkennbar ist.

Art. 8 Modalitäten der Bekanntgabe von Personendaten

Die Bekanntgabe von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, erfolgt in Papierform oder in elektronischer Form.

Art. 9 Aufbewahrung

Personendaten werden bei der FINMA aufbewahrt, solange sie für die Aufsicht von Nutzen sein könnten und anschliessend dem Bundesarchiv zur Aufbewahrung angeboten. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten werden vernichtet.

3. Abschnitt: Datenbank zur Sicherstellung der Gewährsprüfung

Art. 10 Zweck

Die FINMA nimmt Daten von Personen in eine Datenbank auf, wenn die Prüfung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nach den Finanzmarktgesetzen (Artikel 1 Absatz 1 FINMAG) für den Fall einer künftigen Gewährsposition sicherzustellen ist.

Art. 11 Zuständigkeit

¹ Die Abteilung Recht und Compliance ist für die Datenbank zuständig .

² Sie sorgt dafür, dass die Datenbearbeitung von der Beschaffung bis zur Archivierung oder Vernichtung nachvollziehbar ist.

Art. 12 Zugriffsrechte

¹ Die Abteilung Recht und Compliance sowie die für die Gewährsprüfung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA haben Zugriffsrechte auf die Datenbank.

² Die Abteilung Recht und Compliance genehmigt und überprüft die Zugriffsrechte und erteilt anfragenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FINMA bei Bedarf Auskunft über einen Eintrag.

Art. 13 Inhalt

Die Datenbank enthält Daten, die zur Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Zu diesem Zweck enthält sie folgende Daten:

- a. Daten zur Identität: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Heimatort, Nationalität, Adresse, Muttersprache, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, AHV-Nummer;
- b. Daten über Ausbildung und Beruf: Aus- und Weiterbildung, berufliche Qualifikationen und Tätigkeiten, Arbeitsort und Arbeitgeber mit seiner Unternehmens-Identifikationsnummer (UID);
- c. Daten zu Vermögensverhältnissen und Versicherungen;
- d. Auszüge aus dem Handelsregister, dem Betreibungsregister, dem Konkursregister und dem Strafregister;
- e. Strafanklagen und Strafanzeigen von Behörden;
- f. Urteile, Verfügungen und amtliche Dokumente;
- g. Berichte und Entscheide von Aufsichtsorganisationen, Selbstregulierungsorganisationen oder Standesorganisationen;
- h. Daten zu arbeitsrechtlichen, administrativen und strafrechtlichen Massnahmen;

- i. Dokumente, Berichte und Beurteilungen von Prüfgesellschaften und Beauftragten der FINMA;
- j. Berichte über interne Prüfungen und Untersuchungen von Beaufsichtigten;
- k. schriftliches Eingeständnis eines Fehlverhaltens gegenüber einer Behörde sowie Selbstanzeige;
- l. Belege, aus denen hervorgeht, dass trotz Hinweisen auf eine Aufsichtsverletzung gegen eine Person kein Verfahren der FINMA geführt werden kann, weil sich die betroffene Person einem Verfahren entzieht;
- m. schriftlicher Verzicht, befristet oder unbefristet nicht mehr im Schweizer Finanzmarkt tätig zu sein.

Art. 14 Information der betroffenen Person

Die betroffene Person wird nach Eintrag in die Datenbank informiert. Artikel 20 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³ bleibt vorbehalten.

Art. 15 Aufbewahrung

¹ Die Daten einer Person werden in der Datenbank aufbewahrt:

- a. während zehn Jahren nach dem letzten Eintrag;
- b. während 20 Jahren nach dem letzten Eintrag, wenn dieser gestützt auf ein Strafurteil oder eine rechtskräftige Feststellung über die Ausübung einer Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung der FINMA erfolgte.

² Werden die dem Bundesarchiv zur Aufbewahrung angebotenen Daten vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilt, so werden sie vernichtet.

³ Ein Eintrag wird vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht, wenn die FINMA bei einer Gewährsprüfung die Gewähr bejaht.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 16** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 8. September 2011⁴ über die Datenbearbeitung wird aufgehoben.

³ BBl 2020 7639

⁴ [AS 2011 4363; AS 2017 4809; AS 2019 451, 3511]

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xxxx in Kraft.

«\$\$SmartDocumentDate»

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Die Präsidentin: Marlene Amstad